

Az.: 3 D 25/15
5 K 83/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. der Frau
3. des minderjährigen Kindes
4. des minderjährigen Kindes

die Kläger zu 2. bis 4. vertreten durch die Mutter, die Klägerin zu 1.
sämtlich wohnhaft:

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Dresden, Abteilung 4, Referat 42DD
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Wohnsitzauflage

hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer

am 30. Juli 2015

beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 11. März 2015 - 5 K 83/15 - werden zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerden der Kläger gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit welchem ihnen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Rechtsanwalts versagt wurde, bleiben ohne Erfolg.
- 2 Nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 Absatz Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 3 Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in Fällen der Beendigung des Rechtsstreits der Zweck der Prozesskostenhilfe, Bedürftigen die für die Führung eines aussichtsreichen Rechtsstreits erforderlichen Kosten aufzubringen, nicht mehr erreicht werden kann. Denn die Bewilligung von Prozesskostenhilfe setzt grundsätzlich voraus, dass die fragliche Rechtsverfolgung noch "beabsichtigt" (§ 166 VwGO, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO) ist. Ist das erstinstanzliche Verfahren, wie hier, durch den angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts eingestellt worden, haben die

Beteiligten keine Aufwendungen für einen aussichtsreichen Rechtsstreit mehr aufzubringen.

- 4 Nach Beendigung eines Rechtszuges ist eine nachträgliche Bewilligung nur möglich, wenn der Antragsteller vor Abschluss des Verfahrens nicht nur einen Prozesskostenhilfeantrag gestellt, sondern alles zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe Erforderliche getan hat und der Prozesskostenhilfeantrag im Sinne der Bewilligung entscheidungsreif war (BVerfG, Beschl. v. 14. April 2010 - 1 BvR 362/10 -, juris Rn. 13 f.; BVerwG, Beschl. v. 19. April 2011 - 1 PKH 7.11 -, juris). Hierzu bedarf es auch der rechtzeitigen und vollständigen Vorlage der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der entsprechenden Belege gemäß § 117 Abs. 2 und Abs. 4 ZPO (BVerwG, a.a.O.; BayVGH, Beschl. v. 7. Juli 2014 - 7 C 14.1020 -, juris Rn 7; OVG NRW, Beschl. v. 5. Oktober 2006 - 18 E 760/06 -, juris Rn 1 ff).
- 5 Daran fehlt es hier. Die anwaltlich vertretenen Kläger hatten zwar mit der Erhebung der Klagen am 21. Januar 2015 gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Obwohl ihre Prozessbevollmächtigte in ihrer Klageschrift vom selben Tage ausdrücklich angekündigt hatte, die Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kläger nachzureichen, lagen diese dem Verwaltungsgericht sieben Wochen später bei der Einstellung des Verfahrens und gleichzeitiger Entscheidung über ihren PKH-Antrag noch nicht vor. Die Kläger hatten ausreichend Zeit, ihre Erklärungen entsprechend § 117 Abs. 4 ZPO sowie entsprechende Belege wie angekündigt einzureichen. Eine Bewilligungsreife war daher nicht eingetreten.
- 6 Eines gerichtlichen Hinweises auf das Fehlen dieser Erklärungen und Unterlagen bedurfte es hier angesichts der Ankündigung der Übersendung durch die Prozessbevollmächtigte der Kläger nicht (SächsOVG, Beschl v. 23. Juli 2012 - 3 D 77/12 -, Rn 5; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 3- März 2015 – OVG 11 M 43/14 -; juris Rn. 2; OVG Nordrhein-Westfalen a.a.O. Rn 4).
- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 8 Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da nach § 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses eine Festgebühr anfällt.
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Groschupp

Döpelheuer

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*